

Schadensersatz bei Bilddiebstahl

Professionelle Fotografen wissen, dass sie bei einer Verletzung ihrer Urheberrechte Schadensersatz verlangen können und dass bei der Schadensberechnung üblicherweise die MFM-Honorarliste herangezogen wird. Diese Form der Schadensberechnung ist im Prinzip auch richtig, kann aber in manchen Fällen trotzdem falsch sein. Denn die neue Rechtsprechung zur Berechnung des Verletzergewinns bietet Möglichkeiten, die für die Fotografen unter Umständen attraktiver sind als die herkömmlichen Schadensberechnungsmethoden.

Wer in Deutschland ein Foto ohne die Erlaubnis des Fotografen nutzt, geht kein allzu großes Risiko ein. Der Fotograf kann zwar für die widerrechtliche Nutzung seines Bildes Schadensersatz verlangen. Der Ersatzanspruch beschränkt sich aber in der Regel auf den Betrag, den der Rechtsverletzer bei Abschluss eines Lizenzvertrages nach der MFM-Honorarliste hätte zahlen müssen. Angesichts dieser Sachlage kann es kaum verwundern, dass der „Bilderklau“ immer weiter um sich greift. Was kann dem Täter schon passieren? Bleibt seine Tat unentdeckt, hat er Geld gespart. Wird er ertappt, zahlt er allenfalls das, was bei einem ordnungsgemäßen Rechtserwerb ohnehin fällig gewesen wäre.

Es hat in den letzten Jahren wiederholt Versuche gegeben, diesen Missstand zu beheben. So hat beispielsweise das Landgericht Düsseldorf eine Verdoppelung der Lizenzgebühr für den Fall zuerkannt, dass jemand bewusst die Rechte des Fotografen verletzt (GRUR 1993, 664). Diese Rechtsprechung hat sich allerdings nicht durchgesetzt. Die meisten Gerichte sind der Auffassung, dass die Zuerkennung eines pauschalen Aufschlags auf die übliche Lizenzgebühr ohne eine entsprechende Gesetzesänderung nicht zulässig ist. Dass es in absehbarer Zeit zu einer solchen Gesetzesänderung kommt, ist eher unwahrscheinlich. Auch die Hoffnung, dass eine EU-Richtlinie die Rechtsgrundlage für einen „Verletzerzuschlag“ schaffen könnte, hat sich inzwischen zerschlagen.

Dennoch besteht für die Fotografen Anlass zur Hoffnung auf bessere Zeiten, denn es gibt eine Alternative zu der herkömmlichen Schadensberechnung. Diese Alternative ist zwar in ihrem Anwendungsbereich beschränkt, in ihrer Wirkung aber äußerst effektiv. Sie besteht darin, statt der üblichen Lizenzgebühr die Herausgabe des Gewinns zu verlangen, den der Rechtsverletzer durch seine Tat erzielt hat. Bisher war diese Form der Schadensberechnung wenig attraktiv, weil die mit der Urheberrechtsverletzung erzielten Gewinne von denen, die zur Gewinnherausgabe verpflichtet sind, durch die Einbeziehung zahlloser Kostenpositionen in die Gewinnermittlung „klein gerechnet“ wurden. In Zukunft wird so etwas nicht mehr möglich sein, denn der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Grundsatzurteil entschieden, dass bei der Berechnung des Verletzergewinns nur solche Kosten gewinnmindernd berücksichtigt werden dürfen, die der Rechtsverletzung unmittelbar zuzurechnen sind (GRUR 2001, 329). Das Oberlandesgericht (OLG) in Düsseldorf hat diesen Grundsatz, der vom BGH zur Gewinnberechnung bei Geschmacksmusterverletzungen entwickelt wurde, jetzt auch bei Urheberrechtsverletzungen für anwendbar erklärt (GRUR 2004, 53). Damit ist die Situation für „Bilderdiebe“ plötzlich sehr viel unangenehmer geworden.

Die Auswirkungen der zitierten Entscheidungen lassen sich an dem konkreten Fall verdeutlichen, über den das OLG Düsseldorf zu entscheiden hatte. Es ging dort um eine Grafikerin, die für einen Postkartenverlag zahlreiche Kartenmotive gestaltet hatte. Nachdem der Verlag die vereinbarte Nutzungsfrist ohne Wissen und ohne die Zustimmung der Designerin um mehrere Jahre überzogen

hatte, forderte die in ihren Rechten verletzte Urheberin die Herausgabe des Gewinns, den der Verlag mit ihren Kartenmotiven erzielt hatte. Der Verlag legte daraufhin eine Berechnung vor, die nach Abzug sämtlicher Produktionskosten und der anteiligen allgemeinen Betriebskosten einen Gewinn von lediglich 72.788 Euro für die Zeit der rechtswidrigen Nutzung auswies. Dieser Betrag lag noch unter der üblichen Lizenzgebühr, die alternativ als Schadensersatz gefordert werden konnte. Die von dem Verlag durchgeführte Gewinnberechnung wurde jedoch vom OLG Düsseldorf nicht anerkannt. Die Entscheidung stellt klar, dass insbesondere die allgemeinen Betriebskosten, die auch ohne den unerlaubten Nachdruck der Postkarten angefallen wären (z.B. Büromiete, Personalkosten), bei der Berechnung des Verletzergewinns unberücksichtigt bleiben müssen. Nach Auffassung des Gerichts kann es nicht angehen, dass der Verletzer mit dem rechtswidrig erzielten Gewinn einen Teil seiner Gemeinkosten finanziert. Folglich dürfen nur die Kosten den Gewinn schmälern, die durch die Produktion und den Vertrieb der rechtswidrig hergestellten Karten konkret angefallen sind. Die Nichtberücksichtigung der Gemeinkosten führte in dem betreffenden Fall zu einem Anstieg des Verletzergewinns von 72.788 Euro auf 201.202 Euro! Da die Grafikdesignerin den gesamten Gewinn herausverlangen konnte, war die Urheberrechtsverletzung für den Verleger alles andere als ein einträgliches Geschäft.

Für die Fotografen ergibt sich daraus die Erkenntnis, dass es nicht immer klug ist, sich bei der Schadensberechnung gleich auf die übliche Lizenzgebühr als Berechnungsgrundlage festzulegen. Zumindest in den Fällen, in denen Fotos für Postkarten, Poster oder ähnliche Produkte verwendet werden und in denen sich der rechtswidrigen Nutzung ein konkreter Gewinn zuordnen lässt, dürfte die Herausgabe des Verletzergewinns den „Bilderdieb“ in der Regel weitaus stärker belasten als die Zahlung der üblichen Lizenzgebühr. Solche Aussichten werden manchen davon abhalten, fremde Fotos einfach für eigene Zwecke zu verwenden. Es ist deshalb zu hoffen, dass die neue Rechtsprechung zur Berechnung des Verletzergewinns die abschreckende Wirkung entfaltet, die sonst nur durch die (vom Gesetzgeber verweigerte) Verdoppelung der Lizenzgebühr zu erreichen wäre.

Erschienen in ProfiFoto, Heft 03/2004